



Satzung

in der Fassung laut Mitgliederversammlung vom 27. März 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. (im Folgenden »Bezirk« genannt) ist eine Gliederung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden »SVNRW« genannt). Er wurde am 20.01.1946 in Köln gegründet. Er ist frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Bezirk gliedert sich in Kreise.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 6552 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bezirk ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Bezirks keinerlei Entschädigungen.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Bezirksamtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Bezirksvorstandes geregelt. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können nach Maßgabe der Haushaltlage hauptamtliche Mitarbeiter (z.B. Bürokräfte, Trainer) vom Vorstand angestellt werden.
5. Der Satzungszweck wird durch die Förderung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendpflege und der Betonung des gesundheitlichen Wertes für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen verwirklicht.

6. Der Bezirk strebt zur Verwirklichung des Satzungszweckes an:
- a) die Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Bezirk und in seinen Mitgliedsvereinen;
 - b) die Verbreitung des Schwimmunterrichts;
 - c) die Förderung des Schwimmunterrichts an allen Schulen und Hochschulen;
 - d) die fachgerechte Ausbildung der Vereinsmitarbeiter;
 - e) die Förderung des Leistungssports in den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen;
 - f) das Angebot und die Weiterentwicklung von breiten-, freizeit- und gesundheitssportlichen Maßnahmen;
 - g) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener Leistung steigernder Mittel zu unterbinden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Bezirk umfasst alle Schwimmsport treibenden Vereine (im Folgenden Mitgliedsvereine genannt), soweit sie die Satzung des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. anerkennen und nach den folgenden Bestimmungen aufgenommen worden sind.
2. Die Mitgliedschaft im SVNRW und im Bezirk wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben. Mit dem Antrag sind die Satzung, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports vorzulegen.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Bezirks im Einvernehmen mit dem Präsidium des SVNRW. Er hat die Aufnahme in den Bezirk dem Antragsteller mitzuteilen und im amtlichen Organ des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) zu veröffentlichen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bezirks kann beim Vorsitzenden des Bezirks schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des SVNRW.
5. Der Bezirkstag (Mitgliederversammlung) kann einen Ehrenvorsitzenden berufen und verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bezirk und im SVNRW endet
 - a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahren gegen den Mitgliedsverein gemäß § 42 BGB
 - d) durch Austrittserklärung,
 - e) durch Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist dem Bezirksvorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate (30.09.) vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
3. Ein Mitgliedsverein kann aus dem Bezirk und aus dem SVNRW ausgeschlossen werden
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des Bezirks,
 - bei Vernachlässigung der Verbandspflichten, wenn mit angemessener Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.
4. Ein Mitgliedsverein soll ausgeschlossen werden, wenn er durch grob fahrlässiges Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Bezirks, des SVNRW oder des DSV derartig verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit für den Bezirk und seine Mitgliedsvereine unzumutbar ist.

5. Über den Ausschluss nach Abs. 3 und 4 entscheidet der Vorstand des Bezirks. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist Klage beim Landesschiedsgericht im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. möglich.
6. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedsvereins erlöschen mit seinem Ausschluss. Beitragsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen; sie sind zum Zeitpunkt des Ausschlusses fällig.
7. Die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Bezirk und das Recht, an allen Entscheidungen des Bezirks teilzunehmen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des SVNRW und des Bezirks sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder, soweit sie sich auf diese beziehen, verbindlich; Vereinsmitglieder erkennen durch ihren Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
3. Satzungen und Beschlüsse der Kreise und Mitgliedsvereine dürfen dem Satzungsrecht des Bezirks nicht widersprechen.
4. Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, den Bezirk bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Rechte eines Mitgliedsvereins, der seinen Bezirkspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Vorstands festzustellen. Dieser Beschluss ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 6 Beiträge, Gebühren

1. Der Bezirk erhebt von seinen Mitgliedsvereinen die vom Bezirkstag beschlossenen Beiträge und Umlagen. Beiträge sind bis zum 30. Juni des Jahres abzuführen.
2. Grundlage für die Beitragszahlung ist die Zahl der Vereinsmitglieder am 01. Januar des Geschäftsjahres; dazu haben die Mitgliedsvereine ihre Mitgliederzahlen entsprechend der Bestandserhebung dem SVNRW mitzuteilen.
3. Neu aufgenommene Mitgliedsvereine sind nach dem Mitgliederstand am Aufnahmetag zu veranlagen. Für die nach dem 30. Juni aufgenommenen Mitgliedsvereine wird der Beitrag auf die Hälfte des fälligen Jahresbeitrags ermäßigt. Der Beitrag ist bei der Aufnahme fällig.
4. Für Mitgliedsvereine, die ihre Beiträge nicht entrichtet haben, gelten die Bestimmungen über die Beitragsanforderung des SVNRW.
5. Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitgliedsverein die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
6. Gegen Mitgliedsvereine, die ihren auferlegten Pflichten innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommen, kann der jeweilige Amtsinhaber Verzugsgebühren verhängen, die vom Vorstand der Höhe nach zu bestimmen und zu veröffentlichen sind.

§ 7 Organe

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Hauptausschüsse
- d) die Fachausschüsse
- e) der Jugendtag (Jugendvollversammlung)
- f) der Jugendausschuss.

§ 8 Bezirkstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Bezirkstag ist das oberste und - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - allein Satzungsgebende Organ des Bezirks.
2. Der ordentliche Bezirkstag findet alle zwei Jahre im ersten Quartal der Jahre mit ungerader Endzahl statt. Er bestimmt den Ort des nächsten Bezirkstages.
3. Auf den Bezirkstagen werden die Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten. Sie haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
4. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder, für die in dem dem Bezirkstag vorangehenden Geschäftsjahr Beiträge gezahlt worden sind. Jeder Mitgliedsverein erhält eine Grundstimme und je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme zusätzlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte, der/die Vorsitzende der Schwimmjugend, der/die Ehrenvorsitzende/n und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
6. Jeder Mitgliedsverein kann seine Stimmen auf einen anderen Mitgliedsverein übertragen, nicht jedoch auf stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
7. Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter, nach Beschluss des Vorstandes mindestens acht Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des DSV einberufen. Mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
8. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist innerhalb von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand mit Mehrheit beschließt,
 - 15 Mitgliedsvereine unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.
9. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand, den Fachwarten und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor dem Bezirkstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedsvereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bekannt zu geben.
10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Bezirkstag ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.
11. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
12. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig.

13. „Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.“

§ 9 Aufgaben des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag ist außer den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung geregelten Fällen insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung von Richtlinien für die Bezirksarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen;
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes, der Fachwarte, der Rechnungsprüfer und des Landesschiedsgerichts im Bezirk;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Fachwarte;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres und die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das jeweils nächste Geschäftsjahr.
Dem Bezirkstag obliegt die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Fachwarte, des Landesschiedsgerichts und der Kassenprüfer
3. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Bezirks setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“
 - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden „Verwaltung“
 - d) dem Stellvertretenden Vorsitzenden „Wettkampfsport“
 - e) dem Stellvertretenden Vorsitzenden „Breitensport“.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Frauen führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen Vorstandsmitglieder von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Dem Vorstand können Ehrenvorsitzende angehören, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt die anfallenden Aufgaben und koordiniert die Arbeit der Fachwarte und Fachausschüsse.
2. Er hat die Beschlüsse des Bezirkstags durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.
3. Der Vorstand leitet den Bezirk. Er tritt zusammen, wenn es das Bezirksinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt übernimmt einer der Stellvertreter dieses Amt kommissarisch bis zum nächsten Bezirkstag.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (außer dem Vorsitzenden) ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zum nächsten Bezirkstag kommissarisch zu berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen.
8. Die Fachwarte sind mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des Vorstandes einzuladen; im übrigen zu allen Sitzungen des Vorstands, in denen ihren Fachausschuss betreffende Fragen erörtert und/oder beschlossen werden.

§ 12 Die Hauptausschüsse

1. Es werden die Hauptausschüsse »Wettkampfsport« und »Breitensport« gebildet.
2. Dem Hauptausschuss »Wettkampfsport« gehören an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende »Wettkampfsport« als Vorsitzender
 - b) der Fachwart Schwimmen
 - c) der Fachwart Wasserball
 - d) der Fachwart Wasserspringen
 - e) der Fachwart Synchronschwimmen
 - f) der Fachwart Schulsport
3. Dem Hauptausschuss »Breitensport« gehören an:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende »Breitensport« als Vorsitzender
 - b) der Fachwart Schwimmausbildung
 - c) der Fachwart Gesundheitssport
 - d) der Fachwart Lehrarbeit (Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport)
 - e) der Fachwart Sportentwicklung (Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport)
 - f) der erste Vorsitzende der Schwimmjugend
4. Die Hauptausschüsse treten bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen; in Jahren, in denen ein Bezirkstag stattfindet, vor diesem. Sie müssen zusammentreten, wenn eine gegenseitige Unterrichtung ihrer Mitglieder dies geboten erscheinen lässt oder wenn drei Mitglieder eines Hauptausschusses dies verlangen.
5. Die Sitzungen der Hauptausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Hauptausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Aufgaben der Hauptausschüsse

1. Die Hauptausschüsse beraten im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit alle Fragen und beschließen alle Maßnahmen, die sportartübergreifend im Interesse des Bezirks liegen.

2. Sie haben die Aufgabe, die Verbindungen zwischen den einzelnen Sportarten bzw. Fachbereichen zu erhalten und zu pflegen.
3. In den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet obliegt ihnen die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres und die Verabschiedung des Haushaltsplanes für das jeweils nächste Geschäftsjahr. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe tagen die beiden Hauptausschüsse in einer gemeinsamen Sitzung, zu der vom Vorsitzenden des Bezirks eingeladen wird, der die Sitzung leitet.
4. Beschlüsse der Hauptausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen des Bezirkstags und des Vorstandes stehen.

§ 14 Fachausschüsse

1. Im Bezirk werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 - a) Fachausschuss Schwimmen
 - b) Fachausschuss Wasserball
 - c) Fachausschuss Wasserspringen
 - d) Fachausschuss Synchronschwimmen
 - e) Fachausschuss Schulsport
 - f) Fachausschuss Schwimmbildung
 - g) Fachausschuss Gesundheitssport
 - h) Fachausschuss Lehrarbeit (Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport)
 - i) Fachausschuss Sportentwicklung (Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport)
 - j) Jugendausschuss.
2. Die Fachwarte berufen Referenten in die Fachausschüsse, denen die selbständige Bearbeitung eines umschriebenen Teilgebiets zu übertragen ist. Sie teilen vorgenommene Berufungen dem Stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung mit, der die Veröffentlichung besorgt. Den Fachausschüssen können außerdem Vertreter der Kreise angehören.
3. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses, seine Arbeitsweise und die Berufung seiner Mitglieder wird durch die Jugendordnung bestimmt.

§ 15 Aufgaben der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse (außer Jugendausschuss) werden von den jeweils zuständigen und vom Bezirkstag gewählten Fachwarten geleitet. Sie sind die Träger des sportfachlichen und sportorganisatorischen Geschehens im Bezirk.
2. Die Fachwarte und ggf. die von ihnen berufenen Referenten erledigen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung die ihnen zugewiesenen Aufgaben, z.B.
 - a) die Erkennung des Bedarfs an Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen
 - b) die Planung, Durchführung und Bewertung von Ausbildungs- und Schulungslehrgängen für sportfachliches Funktionspersonal in den Mitgliedsvereinen, Behörden und Schulen
 - c) Unterstützung sportlicher Maßnahmen des Behinderten- und Schulsports
 - d) die Planung, Durchführung und Nachbereitung amtlicher Wettkampfanstaltungen
 - e) die Wahrnehmung von Aufgaben und zustehenden Befugnissen und Pflichten entsprechend den Wettkampfbestimmungen, der Rechtsordnung und den Antidopingbestimmungen des DSV.
3. In jedem Fachausschuss ist ein Referent mit der Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen, der dem Ausschuss »Presse und Information« (§ 16) zuarbeitet.
4. Die Fachwarte verwalten die ihnen zweckgebunden bereitgestellten Mittel zur Bestreitung der in ihrer Verantwortung anfallenden Aufgaben. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar gegenüber dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen.

§ 16 Ausschuss Presse und Information

Beim Stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung wird ein Ausschuss »Presse und Information« gebildet. Ihm gehören an

- a) der Stellvertretende Vorsitzende Verwaltung als Vorsitzender
- b) der Referent Presse und Information
- c) der Webmaster der Homepage des Bezirk
- d) die Referenten für Mitgliederverwaltung, Almanach, Archiv u.a. (bei Bedarf).

§ 17 Schwimmjugend

1. Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Bezirks; durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.

§ 18 Kommissionen, Sonderbeauftragte

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Kommissionen für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben und Sonderbeauftragte zu berufen.
2. Die Kommissionen beraten den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Fachaufgaben.
3. Sonderbeauftragte koordinieren ihr Aufgabengebiet und führen notwendige Entscheidungen der zuständigen Gremien im Bezirk herbei.

§ 19 Verbandsgerichtsbarkeit

Für die Schlichtung von Streitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig. Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsordnung des DSV.

§ 20 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des Bezirks wählt der Bezirkstag zwei die Kasse prüfende Mitgliedsvereine auf die Dauer von zwei Jahren; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die zu benennenden Vertreter dieser Mitgliedsvereine prüfen die Kasse des Bezirks mindestens einmal jährlich und erstatten dem Bezirkstag einen schriftlichen Bericht.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einem Bezirkstag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Satzungsändernde Anträge sind fristgerecht einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedsvereinen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bekannt zu geben.
3. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 22 Auflösung des Bezirks

1. Der Bezirk kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine vertreten sind und der Auflösungsbeschluss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird.

2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Bezirkstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
3. Bei der Auflösung des Bezirks, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den SVNRW, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz im Schwimmbezirk Mittelrhein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Bezirks werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Mitarbeiter im Bezirk verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben alle Mitglieder und Mitarbeiter insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Bezirks, allen Mitarbeitern oder sonst für den Bezirk Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Mitarbeiterkreis des Bezirks hinaus.
- 4) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz obliegt dem Vorstand des Schwimmbezirk Mittelrhein.

§ 24 In-Kraft-Treten

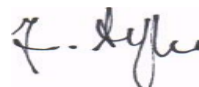
Die Satzung des Bezirks tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Die Satzung wurde am 04.06.2021 im Amtsgericht Köln eingetragen (Vereinsregister Nr.VR 6552)

Köln und Hennef, 06. April 2021



Jakob Mildenberg
Protokollführer



Franz Alfter
Vorsitzender